

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
des Gemeinderates Wädenswil**

Mitglieder

Christina Zurfluh Fraefel, Präsidentin
Christian Gross, Vizepräsident
Cornelia Dätwyler
Judith Fürst
Rita Hug
Marco Kronauer
Angelo Minutella
Martin Schlatter
Lukas Wiederkehr

**Bericht und Antrag zur Weisung 29/2018 betreffend Änderung des
Personal- und Besoldungsstatuts (PBS)**

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

1. Die Änderungen im Personal- und Besoldungsstatut (PBS) werden genehmigt und nach Rechtskraft dieses Beschlusses vom Stadtrat in Kraft gesetzt; die neue Ferienregelung in Artikel 58 gilt ab 1. Januar 2019.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Ausgangslage kann wie folgt zusammengefasst werden

Das Personal- und Besoldungsstatut (PBS) wurde letztmals auf den 1. Januar 2012 angepasst. Nun möchte die Stadt mit dieser Weisung notwendige Anpassungen vornehmen. Zum einen wurde durch gemachte Erfahrungen (z.B. Rekursverfahren) aufgezeigt, dass das bestehende Reglement zu wenig greife. Zum anderen sei es nötig, als Arbeitgeber konkurrenzfähig bleiben zu können. In der Weisung seien nicht alle Änderungen aufgeführt, aber alle, welche Materielles betreffe. Die wesentlichen Punkte betreffen Art. 24, 33, 58 und 65. Anlässlich der Vorstellung der Weisung vom 12.07.2018 wurden folgende Punkte detailliert besprochen:

Die Tabelle als «Synoptische Darstellung» dient als Grundlage, und die Begründungen der Anträge werden hier ausgeführt:

Art. 16 Vorsorgliche Massnahmen

Ergänzung «fristlos»

Ist ein Arbeitsverhältnis, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr tragbar, soll dieses fristlos beendet werden. Die Terminologie entspricht derjenigen in der Privatwirtschaft.

Art. 18 Beendigungsgründe

Ergänzung «fristlos»

Übernahme der Terminologie.

Art. 30 Abfindung

Einstimmige Ergänzungen: Präzisierung Monatslohn, Präzisierung Zeitpunkt der Auszahlung, Ergänzung mit Kürzungsklausel im Falle eines Erwerbseinkommens

Begründung: Ausformulierungen und Ergänzung der Kürzungsklausel gemäss der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Art. 33 Besoldungsrahmen

Einstimmige Ablehnung der beantragten Änderung um Erhöhung auf die Lohnklasse 25. Der Besoldungsrahmen wird weiterhin im Rahmen der kantonalen Lohnklassen 1 bis und mit 24 festgesetzt.

Begründung: Es konnte keine Fluktuation im oberen Kader festgestellt werden bzw. es gab bisher keine grösseren Schwierigkeiten, diese Stellen mit kompetenten Personen neu zu besetzen.

Art. 58 Ferien, Ferienbezug, Kürzung Ferienanspruch

Mehrheitliche Ablehnung der beantragten Änderung. Der Ferienanspruch bleibt unverändert bei 5 Wochen bis zum 59. Lebensjahr, bzw. 6 Wochen ab dem 60. Lebensjahr.

Begründung: Nur im anstrengenden Bereich der Pflege (Frohmann) wurde ein Handlungsbedarf ausgemacht, und es konnte bereits eine unbürokratische Alternative im Rahmen der bestehenden Vollziehungsbestimmungen aufgezeigt werden.

Weiter ist in allen Bereichen und Abteilungen, unabhängig von der Funktion, sichergestellt, dass sämtliche Überstunden kompensiert werden können.

Art. 65 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Einstimmige Korrektur: § statt Art. 16 Abs. 1 lit c

Ergänzung: Vertrauensärztliche Untersuchung

Begründung: Eine solche Bestimmung fehlte bisher im PBS und ist Usanz in der Privatwirtschaft.

Die GRPK hatte weiter Einsicht in folgende Dokumente:

- Grafik/Diagramm Löhne Stadt Wädenswil
- Erweiterte Lohntabelle Wädenswil
- Kantonale Lohntabelle
- VZGV-Lohnvergleich 2016

Empfehlungen

- Die GRPK empfiehlt, den veränderten Bedingungen des Arbeitsumfeldes der Verwaltung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, auf allgemeine, flächendeckende Lohnerhöhungen zu verzichten und den finanziellen Salär Spielraum auch weiterhin mit Sorgfalt und Augenmass anzuwenden.
- Die GRPK empfiehlt, die Zustimmung zum Ferienmodell gemäss Art. 23 der Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut wohlwollend zu gewähren.
- Die GRPK empfiehlt, die Mitarbeitenden des Pflegepersonals der Frohmann in der Lohntabelle neu so einzuordnen, dass der 100% Lohn nach der alten Einordnung einem 98% Lohn nach der neuen Einordnung entspricht.

Anträge

- Die einstimmige GRPK beantragt, auf die Weisung 29 einzutreten.
- Die einstimmige GRPK beantragt, die Änderungen des folgenden Artikels abzulehnen:
Art. 33 Besoldungsrahmen

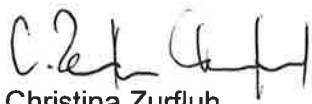
Die GRPK lehnt die Einführung der Lohnklasse 25 ab: Es konnte keine Fluktuation im oberen Kader festgestellt werden bzw. es gab bisher keine grösseren Schwierigkeiten, diese Stellen neu zu besetzen. Zudem soll auch die relativ hohe Arbeitsplatzsicherheit nicht ausser Acht gelassen und entsprechend gewichtet werden.

- Eine Mehrheit der GRPK beantragt, die Änderungen des folgenden Artikels abzulehnen:
Art. 58 Ferien, Ferienbezug, Kürzung Ferienanspruch

Die GRPK verweist hier auf den Art. 23 der Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut vom 09.11.2015 (nachgeführt bis 04.03.2019), der den Bezug einer zusätzlichen Ferienwoche bereits ermöglicht.

- Die einstimmige GRPK beantragt, die Änderungen der folgenden Artikel zuzustimmen:
Art. 24 Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts
Art. 65 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft
sowie allen übrigen - durch den Stadtrat und die GRPK beantragten - Änderungen des PBS.
- Das geänderte PBS tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
(GRPK) des Gemeinderates Wädenswil:



Christina Zurfluh
Präsidentin



Karin Pfister
Protokollführerin

Wädenswil, 29. August 2019